

Reglement betreffend Videoüberwachung Museums- und Bibliotheksgebäude

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung im Museums- und Bibliotheksgebäude, Museumstrasse 52, 8402 Winterthur.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (nachfolgend IDG) bearbeitet.

2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung bezweckt primär die Unterstützung des Sicherheitspersonals bei der Überwachung der Ausstellungsräume vom Kunstmuseum, Naturmuseum sowie deren Hausinternen Zugänge.

Sekundär dient die Anlage präventiv auch dem Objektschutz, da im Falle von Sachbeschädigungen an Kunstwerken, Sammlungsgegenständen und Infrastruktur Beweise für die Bearbeitung durch die Polizei und Schadenersatzforderungen gesichert werden können.

3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf Teile der Ausstellungsflächen in den Innenräumen vom Kunstmuseum, Naturmuseum, oberes Vestibül, den Zugang über den Innenhof, die Schleusen zu den Depots und die internen Nottreppenhäuser von den Depots. Die Schleusen und Nottreppenhäuser sind nur einer beschränkten internen Belegschaft zugänglich. Es wird kein öffentlicher Grund überwacht. Die Position der Kameras und die davon erfassten Zonen sind im Anhang ausgewiesen.

Die von den Videokameras erfassten Bilder sind einerseits in Echtzeit auf dem Computer des Sicherheitsbeauftragten vom Museums- und Bibliotheksgebäude einsehbar. Die Aufsichten vom Kunstmuseum und Naturmuseum haben jeweils getrennt nur die Bilder ihres zugeordneten Bereichs der Ausstellungsräume auf einem Bildschirm. Andererseits werden sie gemäss Ziffer 8 nachfolgend aufgezeichnet.

4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Besucherinnen und Besucher vom Museums und Bibliotheksgebäude sind über die Videoüberwachung informiert. Beim Haupteingang, Hofeingang und an der Kasse wird auf die Überwachung hingewiesen.

5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist der Sicherheitsbeauftragte vom Museums- und Bibliotheksgebäude.

6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

Die Aufnahmen und Aufzeichnungen werden nur von Mitarbeitenden des Sicherheitspersonals vom Museums- und Bibliotheksgebäude genutzt. Der Leiter Hauswartungen und in seiner Abwesenheit seine Stellvertretung entscheidet über eine Einsichtnahme in aufgenommene Bilder sowie die Auswertung oder allfällige Speicherung von Aufzeichnungen.

Die Einsichtnahme in gespeicherte Bilder darf nur erfolgen, wenn ein konkreter Vorfall festgestellt wird und die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist.

7. Einsichtnahme und Bekanntgabe

Die Einsichtnahme in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gesuche um Einsichtnahme werden durch die Bereichsleitung Kultur behandelt.

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a.) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten
- b.) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Der Zugriff auf die Kameras wie auch auf die aufgezeichneten Daten wird durch technische Massnahmen besonders geschützt. Die Zugriffe auf aufgezeichnete Daten werden automatisch protokolliert.

Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 10 Tagen gelöscht bzw. überschrieben. Vorbehalten bleibt eine längere Speicherung im Sinne Ziffer 6 vorstehend, wenn die Daten zur Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen notwendig sind.

Dept. Kulturelles und Dienste

Der Departementsvorsteher:
Michael Künzle

Winterthur, 19.12.2013

Anhang:

- Plan mit Kamerastandorten und -ausrichtung